



Gemeindesteuersätze 2021

Natürliche Personen

| | | |
|---|-------------------------|--|
| Gemeindesteuer | 45 % | der Staatssteuer |
| Kirchensteuer reformiert | 0,410 % | des steuerbaren Einkommens |
| Abzug je Kind CHF 75.-- Max. 15 % der Staatssteuer | 0,066 % | des steuerbaren Vermögens |
| Kapitalabfindung | 0,082 % | ¹ / ₅ des Einkommenssteuersatzes |
| Kirchensteuer römisch-katholisch | 6 % | der Staatssteuer |
| Kirchensteuer christkatholisch | 0,60 % | des steuerbaren Einkommens |
| Abzug je Kind CHF 60.-- Max. 15 % der Staatssteuer | 0,10 % | des steuerbaren Vermögens |
| Kapitalabfindung | 0,12 % | ¹ / ₅ des Einkommenssteuersatzes |
| Feuerwehersatzabgabe | 0,30 % | des weltweit steuerbaren Einkommens |
| Minimum | CHF 50.-- pro Person | |
| Maximum | CHF 1'000.-- pro Person | |
| Jahrgänge | 1979 – 2001 | |
| Fälligkeit | 30. September 2021 | |
| Vergütungszins | 0,25 % | |
| Verzugszins | 4 % | |

Juristische Personen

| | | |
|---|--------------------|---------------|
| Kapitalgesellschaften und Genossenschaften | 2 % | des Ertrags |
| | 0,55 ‰ | des Kapitals |
| | CHF 165.-- | Minimalsteuer |
| Vereine, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften | 2 % | des Ertrags |
| | 0,55 ‰ | des Kapitals |
| | keine | Minimalsteuer |
| Holding- und Domizilgesellschaften siehe § 206 StG | | |
| Fälligkeit | 30. September 2021 | |
| Vergütungszins | 0,25 % | |
| Verzugszins | 4 % | |

Merkblatt

Vorausrechnung / provisorische Rechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Steuerjahr 2019.

Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

Definitive Rechnung

Die definitive Rechnung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2021 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgabe und Kirchensteuern, sind bis 30. September des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig, im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Vergütungszins

Auf Steuerbeträge, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich ein Vergütungszins von 0.25 % gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zum dreifachen Betrag der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung/en und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Oktober 2021 ein Verzugszins von 4 % erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin bezahlt worden ist und die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird.

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses Guthaben bis zur definitiven Rechnung verzinst und valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Kontoauszüge und Einzahlungsscheine

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer sowie Bestellungen von Einzahlungsscheinen erhalten Sie unter E-Mail taxservice@bottmingen.bl.ch oder Telefonnummer 061 426 10 41.

Veranlagungsverfügung

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Buchstaben zuständige Person:

| | | |
|--------|------------------|---------------|
| A-E | Vakant | 061 426 10 26 |
| F-J | Miguel Febbrari | 061 426 10 24 |
| K-Rol | Carina Schneider | 061 426 10 22 |
| Rom-St | Eliane Stauffer | 061 426 10 21 |
| | Olivia Brack | 061 426 10 23 |
| Su-Z | Hansjörg Kunz | 061 426 10 20 |